

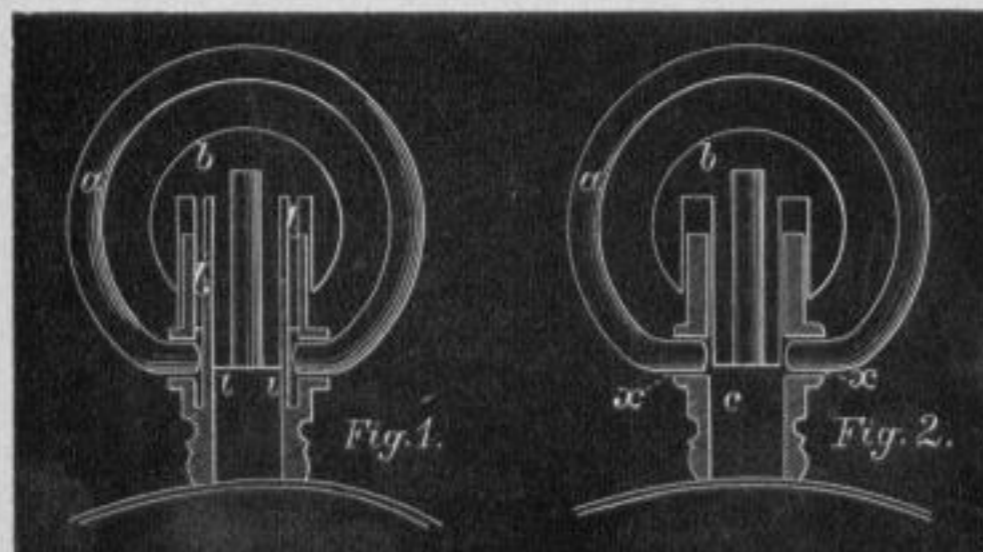
Patentbeschreibungen.

Abgedichteter Gehäuseknopf an Remontoiruhren.

Von C. Waage in Dömitz a. d. E.
D. Reichs-Patent Nr. 36657.

Der nachstehend beschriebene Gehäuseknopf soll den Eintritt von Staub und Schmutz in die Taschenuhr an der Stelle verhindern, wo sich der Ring *a* und Knopf *b* an den Hals *c* ansetzt.

Fig. 1 stellt den betreffenden Theil der Uhr im Durchschnitt dar; Fig. 2 zeigt die Konstruktion, wie sie bisher gebräuchlich war.



Aus Fig. 2 ersieht man leicht, dass der Staub an der Stelle *x*, wo der Ring *a* eingreift, ungehindert in die Uhr eintreten kann. Bei der in Fig. 1 dargestellten Konstruktion ist es jedoch nicht möglich, dass der Schmutz an der fraglichen Stelle in die Uhr eindringen kann, denn hier wird derselbe durch die innere Wand *i* und den von oben eingreifenden ringartigen Theil *j* des Knopfes sofort aufgehalten. Der Hals *c* besteht hier nicht aus einem einfachen hohlen Cylinder, sondern ist doppelwandig ausgeführt, so dass die äussere Wand den Ring *a* aufnimmt und den Knopf *b* trägt, die innere Wand *j* aber in Verbindung mit dem entsprechend ausgefrästen Knopf *b* einen dichten Abschluss bildet. Zu dem Zweck ist an den Knopf *b* noch die ringförmige Mittelwand *j* angefräst.

Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts.

Von Carl Friedrich.

(Fortsetzung.)

Alle Rechte vorbehalten.

Es ist selbstverständlich, dass die Augsburger Uhrmacher die Entstehung der Innung zu Burgau nicht gleichgültig betrachten konnten; denn sie wurden auf diese Weise von einem Walle von Uhrmachern umgeben, die infolge ihres Aufenthaltes auf Dörfern, wo sie zudem mit Feldbau noch einen Nebenverdienst hatten, weit billigere Waare liefern konnten, selbst wenn sie sich gleich den Augsburger Uhrmachern „auf feine und meistersässige Arbeiten“ verlegten. Man kann es den Augsburgern daher verzeihen, wenn sie sich, in ihrem Rücken den Rath, weigerten, dieselben als ebenbürtig anzuerkennen und ihre Gesellen zu fördern. Abgesehen davon, dass die Reichsgesetze auf ihrer Seite waren, hatten sie hierzu noch den besonderen Grund, dass die privilegierte Zunft der Markgrafschaft Burgau mit der Aufnahme von Meistern nicht heikel genug vorgegangen zu sein scheint, sondern sich auch verschiedene solche, die allgemein als Pfscher galten, inkorporirte. Freilich wenn wir die Sache von der Höhe des modernen Standpunktes aus betrachten, mögen diese Pfscher oft tüchtigere Leute gewesen sein als diejenigen, welche ordnungsmässig gelernt und allen vorgeschriebenen Verpflichtungen nachgekommen waren. Diesen aber stand die damals gang und gäbe Rechtsanschauung zur Seite, dass nur sie allein zu existiren berechtigt seien, wodurch dem Genie die Wege versperrt, der Mittelmässigkeit aber Thür und Thor weit

geöffnet waren. Es konnte bei solcher Lage der Dinge nicht ausbleiben, es musste von Zeit zu Zeit zu ernsteren Reibereien kommen. Schon ein Jahr nach der Gründung der Uhrmacherzunft in der Markgrafschaft Burgau fand sich ein Anlass hierzu. Damals befand sich nämlich Seine Exzellenz der Kaiserliche Minister Freiherr von Ramschwag in Augsburg und beschwerte sich bei den zur Komplimentirung deputirten Rathsherren über die dortigen Uhrmacher, namentlich über Herrn Bradel, dass dieselben einen Uhrmachergesellen, weil er in Günzburg bei einem Meister in Kondition gestanden sei, als derselbe nach Friedberg kam, mit 7 Gld. haben abstrafen lassen. Als ob die Augsburger für die Friedberger die Verantwortung zu übernehmen verpflichtet gewesen wären. Es hat den Anschein, dass man damals, mitten im 7jährigen Kriege, Bayern nicht vor den Kopf stossen wollte, und daher suchte man den Groll an Augsburg auszulassen. Die Sache verhielt sich also. Der in Rede stehende, aus Landshut gebürtige Uhrmachergeselle Xaver Kerxheimer stand damals bei dem Kleinuhrmacher Bradel in Augsburg in Arbeit und die Augsburger konnten sicher nichts dafür, wenn dieser Geselle, als er von Günzburg, wo er in Kondition gestanden ist, nach Friedberg kam und dort nicht eher als Geselle angenommen wurde, als bis er sich der Strafe von 7 Gld., die für bei Pfschern arbeitende Gesellen gebräuchlich war, unterzogen hatte. Freilich, das mag Seine Exzellenz der Herr Minister wol eingesehen haben, dass, wenn dieser Geselle nach Augsburg gekommen wäre, er ebenso sicher die nämliche Strafe erfahren hätte.

Auf die Beschwerde des Ministers hin trug der Rath in Augsburg den Verordneten zum Gewerbe- und Handwerksgericht am 6. Nov. 1760 auf, sowol den Kleinuhrmacher Antoni Bradel als dessen Gesellen Franz Xaver Kerxheimer zu konstituiren, was es denn eigentlich wegen des Kleinuhrmachers Johann Mathias Hanss in Göggingen Inkorporation in Günzburg und der beschehenen Abstrafung des bei demselben in Arbeit gestandenen Kerxheimer in Friedberg für eine Bewandnis habe, und insbesondere die Vorgeher der Kleinuhrmacher umständlich zu vernehmen, was sie wieder die zu Günzburg aufgerichtete und von Ihrer Majestät der Kaiserin privilegierte Zunft der Uhrmacher und derselben inkorporirten Meister einzuwenden hätten.

Die letzteren überreichten denn auch am 19. Dez. 1760 ein von sämtlichen Uhrmachern unterzeichnetes Memorandum, dessen kernige und unerschrockene Sprache ihnen alle Ehre macht, wenn sie auch die eines Augsburger Advokaten sein mag. Sie sagen darin zuerst, dass sie die von Ihrer Majestät der Kaiserin verliehenen Privilegien immerdar verehren wollten. Aber bei alledem seien sie auch gehalten, sich den Reichsgesetzen zu fügen und nach ihrer Ordnung zu leben. Sie ergehen sich sodann des weiteren über das immer wachsende Ueberhandnehmen der gesetzlich so und so oft verpönten Pfscherarbeiten und fahren fort: „Wenn es wahr ist, dass sich wider den ausdrücklichen Inhalt der angeführten Verordnungen und Verbote die privilegierte Uhrmacherzunft in Günzburg Leute inkorporirt und ihrer Zunft einverleibt habe, welche ihre Lehrjahre nicht erstreckt, sondern dem Lehrmeister davon gelaufen, auf Dörfern gepfuscht, sich, ohne Meisterstücke verfertigt zu haben, verheiratheten; wenn es wahr ist, dass die neu privilegierte Zunft in Günzburg den Johann Mathias Hanss zu Göggingen in ihre Zunft aufgenommen, welcher den Franz Xaver Kerxheimer, einen von Friedberg entlaufenen Menschen, reichsgesetzwidrig ohne Kundschaft gefördert, mithin ex hoc solo capite nach Inhalt des der Mayr'schen Zeitung Nr. 102 begedruckten Avertissement der Einverleibung nicht fähig war; wenn es wahr ist, dass sie Gesellen in ihre Werkstätten den Zutritt verstatten, welche ohne Kundschaft daher gelaufen kommen, welche Schulden an anderen Orten gemacht und sich dem Gehorsam des vorigen Ortsmagistrats auf eine so schand- als strafbare Weise entzogen, unter welchen sich Martin Bernhard oder der sog. Schwab Dabo und der oben genannte Kerxheimer wie Kienlen befunden haben sollen, wie solches aus der von diesen zwei letzteren zu Friedberg, als dem Orte ihrer gemachten Schulden freiwillig übernommenen Bestrafung nicht unwahrscheinlich zu schliessen ist.“

„Wenn sie den zu Friedberg erst kurz entlaufenen Bene-